NJ Aktuell

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Vereinsrecht

AfD-Abgeordnete scheitert mit Klage gegen Ausschluss aus Verein „Deutsche Parlamentarische Gesellschaft“

Das Landgericht Berlin II hat mit Urteil vom 9. Oktober 2026 die Klage der AfD-Bundestagsabgeordneten Gerrit Huy gegen ihren Ausschluss aus dem Deutsche Parlamentarische Gesellschaft e. V. (DPG) abgewiesen, Az. 88 O 155/25.

Der Beklagte ist ein eingetragener Verein mit Sitz im früheren Reichspräsidentenpalais gegenüber dem Sitz des Deutschen Bundestags. Ihm gehören ca. 2.000 Mitglieder an, darunter 129 Mitglieder der AfD-Bundestagsfraktion. Von den 630 Mitgliedern des Deutschen Bundestags sind 519 zugleich Mitglieder des Beklagten. Laut seiner Satzung bezweckt der Beklagte die Pflege der menschlichen, kulturellen und politischen Beziehungen im Kreis ihrer Mitglieder. Der Beklagte bekennt sich nach seiner Satzung zur Menschenwürde, zur Völkerverständigung sowie zu den Grundsätzen der Demokratie und des Rechtsstaats. Er lehnt jede Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Herkunft, Ethnie oder Religion ab. Ein Mitglied kann aus dem Beklagten ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten das Ansehen des Beklagten in grober Weise beschädigt oder dem Vereinszweck oder den Vereinszielen widerspricht.

Die Klägerin ist seit dem 9. September 2022 Mitglied des Beklagten. In ihrem Aufnahmeantrag bekannte sie sich zu dessen Zielen. Am 25. November 2023 nahm sie zusammen mit Martin Sellner, einem Vertreter der „Identitären Bewegung“, an dem sogenannten „Potsdamer Treffen“ teil. Nach ihrer Teilnahme schloss der Vorstand des Beklagten die Klägerin im April 2024 aus dem Verein aus. Er begründete den Ausschluss damit, dass die Klägerin durch ihre Teilnahme an dem Treffen und das Fehlen einer freiwilligen Distanzierung von dieser Veranstaltung das Ansehen des Beklagten in grober Weise beschädigt habe. Die Mitgliederversammlung des Beklagten bestätigte diesen Ausschluss.

Nach Auffassung der 88. Kammer unterliegen vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Der Beklagte habe keine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, die einen strengeren Prüfungsmaßstab rechtfertigen würde. Die Einschätzung des Beklagten, die Klägerin habe das Ansehen des Beklagten grob beschädigt, halte sich innerhalb des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums. Durch ihre Teilnahme an dem Treffen werde die Klägerin öffentlich mit Martin Sellner und dessen grundlegenden Thesen zur sog. „Remigration“ in Verbindung gebracht. Diese Positionen stünden den Zielen des Beklagten diametral entgegen. Die politische Zielsetzung von Martin Sellner und der Identitären Bewegung gehe von einem Vorrang der ethnisch-kulturell Deutschen aus, denen das Heimatrecht in Deutschland exklusiv zustehen solle. Diese Positionen würden genau diejenigen Grundsätze berühren, die nach der Satzung des Beklagten essentiell seien: das Bekenntnis zur Menschenwürde, zur Demokratie und zum Rechtsstaat sowie die ausdrückliche Ablehnung jeder Benachteiligung wegen Herkunft, Ethnie oder Religion. Der Beklagte könne daher auch erwarten, dass sich die Klägerin von den verfassungsfeindlichen Positionen Martin Sellners distanziere und sich zugleich zu den Vereinszielen bekenne. Sofern ein Verein die Mitgliedschaft auf ein Bekenntnis zu bestimmten Werten gründe, sei dieses Bekenntnis nicht nur ein einmaliger Akt bei Eintritt in den Verein, sondern eine fortdauernde Grundlage der Zugehörigkeit jedes einzelnen Mitglieds.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin II Nr. 37/2026 vom 12. Oktober 2026

■ Schuldrecht

Kein weiterer Werklohn für Beseitigung von Sturmschäden

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 21. August 2026 die Klage eines Garten- und Landschaftsbauers abgewiesen, mit der er eine Zahlung von 120.000 EUR für die Fällung von Bäumen begehrte, Az. 11 O 199/24.

Eine Stadt aus Märkisch-Oderland beauftragte einen Garten- und Landschaftsbauer nach einem Sturmereignis im Juli 2023 damit, sämtliche Straßen von umgekippten Bäumen zu befreien, die Bäume wieder herzurichten und die Entsorgung vorzunehmen. Der Garten- und Landschaftsbauer beseitigte die Sturmschäden. Die Stadt beglich einen Großteil der Rechnungen. Einen Betrag von rund 120.000 EUR zahlte sie nicht, mit der Begründung, die Menge der Bäume nicht nachvollziehen zu können. Diesen Betrag machte der Garten- und Landschaftsbauer klageweise geltend.

Die 11. Kammer des LG wies die Klage zurück. Es sei kein weiterer Werklohn zu zahlen. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme habe der Garten- und Landschaftsbauer die Menge der abgerechneten 339 Bäume nicht beweisen können.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 28. September 2026

■ Äußerungsrecht

Werbekampagne von NIUS auf BVG-Bussen kann fortgeführt werden

Das Online-Nachrichtenportal NIUS hat auch weiterhin einen Anspruch auf Fortführung seiner Werbekampagne auf Verkehrsflächen der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG). Zudem darf die BVG bestimmte Äußerungen des Chefredakteurs der Antragstellerin auch künftig nicht als offensichtlich rechtswidrig bezeichnen. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 21. September 2026 entschieden, Az. OVG 1 S 63/26.

Als Anstalt des öffentlichen Rechts lässt die BVG an und in ihren Fahrzeugen Werbung zu, wenn diese zuvor von ihr entsprechend ihren Vorgaben gestattet wurde. Die Antragstellerin buchte im April 2026 Außenwerbung an einem Doppeldeckerbus sowie Innenwerbung für die U-Bahn. Die Werbekampagne löste mit ihrem Start eine intensive öffentliche Debatte aus. Dabei kam es von Dritter Seite zu Aufrufen in den sozialen Medien, Einrichtungen der BVG zu beschädigen sowie den Betriebsablauf zu stören. Ein mit Werbung der Antragstellerin versehener Doppeldeckerbus wurde über mehrere Stunden hinweg von einem Plakatwagen mit

Gegenslogans verfolgt. Nach einem vom Chefredakteur der Antragstellerin veröffentlichten Post auf der Plattform „X“ entschied die BVG, die Werbekampagne zu beenden. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte dem hiergegen gerichteten Eilantrag der Antragstellerin im Wesentlichen stattgegeben.

Der 1. Senat des OVG hat diese Entscheidung bestätigt und die Beschwerde der BVG zurückgewiesen. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu den Werbeflächen der BVG, nachdem diese die Werbung inhaltlich geprüft und freigegeben hatte. Allein der Umstand, dass Dritte aufgrund der Werbekampagne Gewalt gegen Einrichtungen der BVG ausüben und den Betriebsablauf stören könnten, rechtfertigt nicht den Ausschluss der Antragstellerin von der Werbeflächennutzung. Soweit daher Dritte anlässlich der Werbekampagne in den sozialen Medien Drohungen gegenüber der BVG ausgesprochen bzw. einen Bus mit der Werbung im Straßenverkehr bedrängt haben, obliegt es der BVG, ein solches Verhalten Dritter zur Anzeige zu bringen, rechtfertigt aber nicht die Kündigung gegenüber der Antragstellerin. Sicherheitsbedenken können den Verlust des Zugangsanspruchs nur dann rechtfertigen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch mit polizeilichen Mitteln nicht aufrechterhalten werden kann. Dafür liegen hier jedoch schon mangels Einschaltung der Polizei keine Anhaltspunkte vor. Soweit die BVG in ihrer Pressemitteilung Äußerungen des Chefredakteurs der Antragstellerin zur Zweigeschlechtlichkeit nebst der Fotomontage einer vermeintlichen Werbung, die als solche jedoch nicht Gegenstand des mit der BVG geschlossenen Werbevertrages war und auch nicht auf Fahrzeugen der BVG gezeigt wurde, als offensichtlich rechtswidrig bewertet hat, kann die Antragstellerin Unterlassung verlangen. Ein „Recht auf Gegenschlag“ steht der Antragsgegnerin nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur im Umfang einer Richtigstellung zu.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 30/2026 vom 21. September 2026

■ Verfassungsschutzrecht

Verfassungsschutzbericht darf Verein „Jüdische Stimme“ als gesichert extremistisch bezeichnen

Der Verein „Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost – EJJP e.V. Deutschland“ darf in dem vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Verfassungsschutzbericht 2024 vorläufig weiterhin als gesichert extremistisch bezeichnet werden. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 21. September 2026 entschieden, Az. OVG 1 S 45/26.

Der Antragsteller, ein als gemeinnützig anerkannter Verein, bildet die deutsche Sektion des Dachverbands „European Jews for a Just Peace“. In dem vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Verfassungsschutzbericht 2024 wird der Verein als gesichert extremistisch bezeichnet und u.a. als ein Beispiel des säkularen propalästinensischen Extremismus aufgeführt. Er lehne in öffentlichen Beiträgen das Existenzrecht Israels ab und verharmlose bzw. rechtfertige terroristische Gewalttaten gegen den Staat Israel. Damit bestärke der Verein terroristische Gruppierungen in ihren Gewalttaten. Hiergegen begehrte der Antragsteller erfolgreich beim Verwaltungsgericht Berlin Eilrechtsrechtsschutz.

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat auf die Beschwerde der Bundesrepublik Deutschland diese Entscheidung abgeändert und den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Der Verein darf vorläufig weiter als gesichert extremistisch bezeichnet werden, denn in einer Gesamtschau der von der Antragsgegnerin im Verfahren vorgelegten Belege ist der Senat zu der Auffassung gekommen, dass der Verein Bestrebungen zeigt, die durch Anwendung von Gewalt oder hierauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden bzw. gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 31/2026 vom 21. September 2026

■ Waffenrecht

OVG bestätigt fehlende waffenrechtliche Zuverlässigkeit

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat in zwei Eilverfahren vom 16. Oktober 2026 die Beschwerden von Mitgliedern des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei "Alternative für Deutschland" (AfD LSA), die sich gegen die Einziehung und Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheins bzw. gegen den Widerruf einer Waffenbesitzkarte richten, jeweils zurückgewiesen.

Im Verfahren 3 M 76/26 ging es um den Widerruf einer Waffenbesitzkarte. Die zuständige Behörde hat die Waffenbesitzkarte des Antragstellers widerrufen. Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag des Klägers gegen den Widerruf abgelehnt.

Im Verfahren 1 M 84/26 wandte sich die Antragstellerin gegen die Ungültigkeitserklärung und Einziehung eines Jagdscheins. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat den Eilantrag gegen die Anordnung abgelehnt. Die Antragstellerin sei aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der AfD LSA nach der gesetzlichen Regelvermutung waffenrechtlich unzuverlässig. Daraus folge nach dem Bundesjagdgesetz grundsätzlich die Versagung des Jagdscheins.

Der 1. Senat und der 3. Senat haben die Beschwerden des Antragstellers und der Antragstellerin zurückgewiesen und zur Begründung jeweils auf die Grundsätze in den Beschlüssen des Oberverwaltungsgerichts vom 7. August 2026 (3 L 44/25; 3 L 45/25 und 3 L 51/25) Bezug genommen. Danach löst die Mitgliedschaft in der AfD LSA die gesetzliche Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b WaffG aus. Die Vorschrift knüpft dabei nicht an eine Bestrafung oder Sanktionierung einer bestimmten politischen Überzeugung an, sondern an den Schutz der Allgemeinheit vor den besonderen Gefahren des Waffenbesitzes. Die Senate haben unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt, dass die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen politischen Partei grundsätzlich nicht mit Nachteilen in anderen Rechtsbereichen verbunden werden darf. Eine Ausnahme kann jedoch bestehen, wenn - wie hier - kollidierendes Verfassungsrecht eine entsprechende Regelung rechtfertigt. Denn für das Waffenrecht ist insbesondere die staatliche Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 516

Fortsetzung von Seite IV

Satz 1 GG von Bedeutung. Die Senate haben keinen pauschalen Vorrang dieses Grundrechts gegenüber dem Parteienprivileg angenommen, sondern die betroffenen Verfassungsgüter in einen angemessenen Ausgleich gebracht. Die Antragsteller haben nicht dargelegt, dass diese rechtliche Bewertung offensichtlich bzw. eindeutig fehlerhaft ist.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 5/2026 vom 19. Oktober 2026

■ Beamtenrecht

Rechtsextreme Bewerberin hat keinen Anspruch auf Lehrerausbildung

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 21. September 2026 die Beschwerde einer rechtsextremen Antragstellerin gegen einen ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden zurückgewiesen, sie zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zuzulassen, Az. 2 B 264/26.

Nachdem die Antragstellerin zum Vorbereitungsdienst zum Einstellungstermin 10. August 2026 zunächst zugelassen worden war, wurden Anhaltspunkte eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue bekannt. Das Landesamt für Schule und Bildung informierte die Antragstellerin über diesen Verdacht und teilte mit, das Landesamt für Verfassungsschutz zur Überprüfung ihrer Person gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) zu ersuchen. Dieses gab in mehreren Schreiben an, dass die Antragstellerin u. a. in den Jahren 2022 bis 2025 regelmäßig an Veranstaltungen des rechtsextremen »Instituts für Staatspolitik« (IfS) teilgenommen habe und damit einen Personenzusammenschluss unterstütze, der verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge. Das Landesamt für Verfassungsschutz übersandte hierzu verschiedene Unterlagen. Das Landesamt für Schule und Bildung nahm daraufhin den Zulassungsbescheid zurück und ordnete die sofortige Vollziehung an. Den hiergegen gerichteten Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Dresden ab.

Auch vor dem 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts blieb die Beschwerde ohne Erfolg. Nach seiner Ansicht ist die Einschätzung des Landesamts für Schule und Bildung nicht zu beanstanden, dass weder die Voraussetzungen für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf noch für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vorlagen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei auch im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ein Mindestmaß an Verfassungstreue erforderlich. Das gilt nach Auffassung des Senats insbesondere auch für Studienreferendare im Vorbereitungsdienst für das Lehramt, deren Einfluss sich schulpflichtige Kinder und Jugendliche im Unterricht nicht entziehen können. Die Zweifel des Landesamts für Schule und Bildung an der Verfassungstreue der Antragstellerin seien berechtigt, sie begründeten sich aus mehrfachen Anwesenheiten der Antragstellerin bei Veranstaltungen des als rechtsextrem und verfassungsfeindlich eingestuften IfS.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 5/2026 vom 21. September 2026

■ Schulrecht

Berliner Gymnasium darf demonstrative Ausübung religiöser Riten verbieten

Ein Berliner Gymnasium darf in seiner Schulordnung die demonstrative Ausübung religiöser Riten verbieten, um bestehenden religiösen Konflikten an der Schule zu begegnen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 15. Oktober 202 entschieden, VG 3 K 710/25.

Mit ihrer Klage wendet sich die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) gegen eine Regelung in der Schulordnung eines Berliner Gymnasiums, wonach in der Schule die demonstrative Ausübung von religiösen Riten im Interesse des Schulfriedens untersagt ist. Die GFF ist der Auffassung, diese Regelung verstoße gegen das Landesantidiskriminierungsgesetz. Muslimische Schülerinnen und Schüler würden diskriminiert, da die Schulordnung das islamische Gebet in der Schule untersage. Schülerinnen und Schüler, die dieses Gebet für sich als verpflichtend ansehen, werde jegliche Möglichkeit genommen, ihre Religion auf dem Schulgelände auszuüben. Sie würden sich zum Beten in Büschen, hinter Müllcontainern und in Toilettenräumen verstecken, ferner Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie Auswirkungen auf ihre Benotung befürchten. Es sei auch diskriminierend, dass die Schule keinen Raum zur Verfügung stelle, in dem das islamische Gebet verrichtet werden könne.

Die 3. Kammer hat die Klage abgewiesen. Die Schulordnung unterscheide nicht nach Religion, sondern verbiete jegliche demonstrativ ausgeübten religiösen Riten in der Schule. Allerdings seien davon in erster Linie muslimische Schülerinnen und Schüler betroffen, weil das islamische Pflichtgebet durch die körperliche Abfolge zwangsläufig nach außen sichtbar und fünfmal täglich zu bestimmten Zeiten – und damit auch während der Schulbesuchszeit – zu verrichten sei. Damit benachteilige die Schulordnung muslimische Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Religion in besonderer Weise. Jedoch sei das Verbot an dem betroffenen Gymnasium gerechtfertigt, denn es sei erforderlich, um den Schulfrieden zu wahren. Diesem komme im konkreten Fall höheres Gewicht zu als dem mit der Ungleichbehandlung verbundenen Eingriff in die Religionsfreiheit. Der staatliche Bildungsauftrag könne nur verwirklicht werden, wenn ein ordnungsgemäßer Unterrichtsablauf gesichert sei. Das setze einen Zustand der Konfliktfreiheit und -bewältigung in der Schule voraus. An dem Gymnasium bestünden bereits seit geraumer Zeit ernsthafte Konflikte mit religiösem Hintergrund. Der Schulfrieden sei durch religiös motiviertes Verhalten insbesondere muslimischer Schülerinnen und Schüler konkret gefährdet. So sei bspw. versucht worden, Mitschülerinnen und Mitschülern bestimmte religiöse Verhaltensweisen aufzuzwingen, es habe Konvertierungsversuche gegeben, Schülerinnen seien beschimpft worden, weil sie kein Kopftuch trügen. Mit der Verrichtung des islamischen Gebets werde das bereits bestehende Risiko einer Störung des Schulfriedens aufgrund religiöser Konflikte weiter erhöht. Ein milderes Mittel als das Verbot, den Schulfrieden zu wahren, sei nicht erkennbar. Es sei im konkreten Fall keine Option, einen Gebetsraum zur Verfügung zu stellen. Die Schule habe hinreichend dargelegt, dass sie dafür weder Räume noch Aufsichtspersonal habe. Außerdem berge ein Gebetsraum die Gefahr, dass die an der Schule bereits bestehenden re-

ligiösen Konflikte dahin verlagert würden oder sich diese vertiefen könnten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 44/2026 vom 15. Oktober 2026

■ Wohnungsbaurecht

Verpflichtung zur Vermietung als Sozialwohnungen besteht weiter

In der sog. Europacity in Berlin-Moabit müssen 215 Wohnungen mietpreis- und belegungsgebunden vermietet werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 9. Oktober 2026 entschieden, Az. VG 8 K 19/25.

Das Land Berlin schloss im Jahr 2016 einen städtebaulichen Vertrag mit der damaligen Eigentümerin des Grundstücks Lisa-Fittko-Straße 5, 7, 9, 11, 13 und 15 in Berlin. Der Vertrag regelte unter anderem, dass 215 Wohnungen im Gebäude „QH Spring“ befristet auf 20 Jahre ab Bezugsfertigkeit mietpreis- und belegungsgebunden entsprechend den Vorgaben der Wohnungsbauförderrichtlinien 2015 zu vermieten sind. Im Jahr 2021 wurde das Grundstück mit einem Einbringungsvertrag in die jetzige Eigentümerin, eine GmbH & Co. KG, eingebracht. Die 215 Wohnungen wurden im August 2023 bezugsfertig, eine mietpreis- und belegungsgebundene Vermietung erfolgte nicht. Sowohl gegen die frühere als auch gegen die jetzige Eigentümerin erhob das Land Berlin im Jahr 2025 Klage. Es begehrte zum einen die Verurteilung der beiden Beklagten zur mietpreis- und belegungsgebundenen Vermietung der 215 Wohnungen und zum anderen Schadensersatz wegen der bisher unterbliebenen Vermietung als Sozialwohnungen.

Die 8. Kammer hat der Klage stattgegeben. Die frühere Eigentümerin sei weiterhin an die Verpflichtung aus dem städtebaulichen Vertrag gebunden, der wirksam sei. Dass sie derzeit nicht selbst über die Wohnungen verfüge, ändere an der Verpflichtung nichts. Es sei nicht ausgeschlossen, dass ihr die Wohnungen zukünftig wieder für die Vermietung zur Verfügung stehen. Auch die derzeitige Eigentümerin unterliege der Verpflichtung zur mietpreis- und belegungsgebundenen Vermietung. Sie habe zwar den städtebaulichen Vertrag weder selbst geschlossen noch habe sie ihn übernommen. Die Verpflichtung folge aber aus einer sittenwidrigen, schädigenden Handlung der jetzigen Eigentümerin. Bei Abschluss des Einbringungsvertrages habe sie nicht sichergestellt, dass das Land Berlin die Vermietung der 215 Wohnungen als Sozialwohnungen weiterhin verlangen kann, obgleich sie von der entsprechenden Verpflichtung der früheren Eigentümerin gewusst habe. Damit sei sie in besonders rücksichtslosem Maße in die Beziehungen zwischen dem Land Berlin und der früheren Eigentümerin eingedrungen. Der jetzigen Eigentümerin sei das Verhalten des damaligen Geschäftsführers ihrer Komplementärin, der zugleich der Geschäftsführer der früheren Eigentümerin war, und der beide Beklagte bei Abschluss des Einbringungsvertrages vertrat, zuzurechnen. Dieser habe billigend in Kauf genommen, dass das Land Berlin weder vertraglich noch auf sonstige Weise die Vermietung als Sozialwohnungen verlangen könne. Wegen der unterbliebenen Vermietung als Sozialwohnungen seien die Beklagten als Gesamtschuldner dem Land Berlin zu Schadensersatz in Höhe von 1,8 Millionen Euro nebst Zinsen verpflichtet.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 43/2026 vom 9. Oktober 2026

■ Flächennutzungsrecht

Regionalplan Ostthüringen - Sachlicher Teilplan „Windenergie“ - von 2020 unwirksam

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28. September 2026 in zwei Normenkontrollverfahren den am 26. Juni 2020 von der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossenen und mit Bescheid des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 23. November 2020 genehmigten und am 21. Dezember 2020 im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemachten Regionalplan Ostthüringen - Sachlicher Teilplan „Windenergie“ - für unwirksam erklärt, Az. 5 N 54/26.

Der 5. Senat hat einen materiellen Abwägungsfehler festgestellt. Die harte Tabuisierung der nach DDR-Recht ausgewiesenen und übergeleiteten Landschaftsschutzgebiete in den Kriterien 2.5 und 2.6 des Regionalplans erweist sich als abwägungsfehlerhaft. Für die Einordnung als (harte oder weiche) Tabuzone für die Nutzung der Windenergie ist erforderlich, dass für jedes Landschaftsschutzgebiet eine Prüfung erfolgt, die sich am Schutzzweck dieses Gebietes und an den zur Erreichung dieses Zweckes notwendigen Verboten zu orientieren hat. Die Antragsgegnerin hat nicht hinreichend dokumentiert, dass sie diese erforderliche Einzelfallprüfung tatsächlich durchgeführt hat. Die Abwägungsfehler sind auch erheblich, weil sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 9/2026 vom 29. September 2026

■ Umweltrecht

Bäume müssen Photovoltaik-Anlage nicht weichen

Der Gewinnung von Energie aus Photovoltaik-Anlagen kommt nicht stets Vorrang vor dem Erhalt von Bäumen zu. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Branden mit Urteil vom 14. Oktober 2026 entschieden und das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) bestätigt, Az. OVG 11 B 1/25.

Der Kläger hatte die nach der Baumschutzsatzung der beklagten Gemeinde erforderliche Genehmigung beantragt, drei auf seinem Grundstück stehende Waldkiefern fällen zu dürfen. Zur Begründung hatte er angeführt, dass der Schatten der Bäume die wirtschaftliche Auslastung einer geplanten Photovoltaik-Anlage auf dem Dach seines Wohnhauses beeinträchtige. Die gegen die Ablehnung der Ausnahmegenehmigung gerichtete Klage hatte vor dem VG keinen Erfolg, da die Anlage trotz der Beschattung sinnvoll betrieben werden könne und die Ertragsminderung vom Kläger hinzunehmen sei.

Der 11. Senat des OVG hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Trotz des hohen Ranges, der dem Ausbau erneuerbarer Energien als ein „überragendes“ öffentliches Interesse nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zugewiesen ist, bedarf es einer Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall. Der Erhalt der vitalen und gesunden drei Kiefern dient ebenfalls dem Umweltschutz und überwiegt das Interesse des Klägers an einer besseren Auslastung der geplanten Anlage.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 35/2026 vom 14. Oktober 2026

Tierschutzrecht

Kein Schwein im 4. Stock

Die Haltung eines einzelnen Schweins im 4. Stock eines Berliner Altbaus ohne frei zugänglichen Auslauf sowie Wühl- und Suhlmöglichkeiten verstößt gegen das Tierschutzgesetz. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 17. September 2026 entschieden, Az.VG 17 K 288/25.

Die Klägerin hält ein Schwein und stellt auf ihrem tiktok-Account unter anderem Beiträge ein, die das Schwein beim „Gassi gehen" in der Berliner Innenstadt zeigen. Nach Hinweisen von Nachbarn forderte das Bezirksamt die Klägerin zunächst auf, sich um eine artgerechte Haltung zu bemühen. Nachdem das Schwein im November 2023 entlaufen und von der Polizei auf einer stark befahrenen Straße aufgegriffen worden war, erfolgte eine Wohnungskontrolle. Es wurden Hinweise auf eine andauernde Schweinehaltung festgestellt. Daraufhin ordnete das Bezirksamt im März 2024 an, dass die Klägerin die Haltung des Schweines in geeigneten Räumlichkeiten außerhalb einer Wohnung mit frei zugänglichem Auslauf, Wühl- und Suhlmöglichkeiten sowie, wenn möglich, mit Artgenossen, sicherzustellen und dies dem Veterinäramt nachzuweisen habe. Die Wohnungs- und Einzelhaltung sei tierschutzwidrig. Schweine seien soziale Tiere. Sie müssten die Möglichkeit haben, in Suhlen zu liegen und zu wühlen. Ihr Bewegungsapparat sei nicht darauf ausgelegt, Treppen zu steigen. Gegen diese Anordnung richtet sich die Klage. Die Klägerin tritt dem Vorwurf der nicht artgerechten Haltung entgegen. Das Schwein könne sich in der 70qm großen Wohnung frei bewegen und wolle im Winter hauptsächlich auf der Couch liegen. Ab dem Frühjahr könne es sich regelmäßig auf einem Hof in Brandenburg suhlen und dort wühlen. Auf dem Hof bestehe Kontakt zu Hunden und Ponys. Das Schwein halte sich ferner gerne im Garten der Familie in Berlin auf. Es sei als Minischwein erworben worden und werde zum Therapieschwein ausgebildet.

Die 17. Kammer hat die Klage abgewiesen. Für die Haltung von Minischweinen seien die gleichen Anforderungen wie für die Haltung von Hausschweinen heranzuziehen. Erforderlich sei eine Stallhaltung, möglichst kombiniert mit Auslauf oder Ausführen. Unabhängig davon, ob es sich bei dem Schwein um ein Minischwein oder entsprechend der vom Bezirksamt anhand der Beiträge auf dem tiktok-Account gezogenen Schlussfolgerung phänotypisch um ein Hängebauchschwein handele, seien diese Bedingungen nicht erfüllt. Das Schwein werde maßgeblich in der Altbauwohnung im vierten Stock gehalten. In der Wohnung gebe es keine Möglichkeiten für das Schwein zu wühlen und sich zu suhlen. Zudem fehle eine Unterteilung in die erforderlichen Funktionsbereiche Ruhen, Fressen und Ausscheiden. Da die Wohnung über keinen Fahrstuhl verfüge, müsse das Schwein für die Ausflüge und Spaziergänge zudem vier Stockwerke Treppen laufen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 40/2026 vom 30. September 2026

Sozialrecht

Keine Sozialversicherungspflicht für Stuntman mit hohen Investitionen in Betriebsmittel

Ein für eine einzelne Filmszene engagierter Stuntman ist selbständig tätig und nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wenn er aufgrund betrieblicher Investitionen im Vorfeld des Einsatzes ein relevantes unternehmerisches Risiko trägt. Dies hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 9. September 2026 entschieden, Az. L 14 BA 11/24.

Die klagende Stuntproduktionsfirma (im Folgenden: Klägerin) übernimmt für Film- und Fernsehproduktionen den Dreh von Actionszenen. Sie organisiert die benötigten Personen und bereitet alles für die Filmszene vor. Außerdem koordiniert sie Regie, Kamera und Produktion. Im konkreten Fall sollte sie für eine deutsche Kriminal-Fernsehserie eine Prügelszene drehen. Da sie diese nicht ausschließlich mit festangestellten Stuntleuten realisieren konnte, engagierte sie für zwei Einsatztage einen weiteren Stuntman (im Folgenden: Kläger). Der Kläger ließ sich in der Szene vereinbarungsgemäß verprügeln und stellte der Klägerin anschließend für seine Dienste eine Rechnung, die auch eine Pauschale für die eingesetzte eigene Stuntausstattung beinhaltete.

Die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund stellte in einem sog. Statusfeststellungsverfahren fest, dass für den Kläger an den beiden Einsatztagen Versicherungspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung bestanden habe. Sie argumentierte, dass ein unternehmerisches Risiko des Klägers nicht zu erkennen sei, da er die genutzten Betriebsmittel nicht für den konkret zu beurteilenden Auftrag angeschafft habe. Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Berlin im Jahr 2024 zu Gunsten der Klägerin und des Klägers entschieden und den Statusfeststellungsbescheid der Rentenversicherung aufgehoben.

Der 14. Senat des LSG hat die Entscheidung des SG bestätigt. Ob jemand beschäftigt oder selbständig tätig sei, richte sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägten. Im Falle des Klägers würden bei einer Gesamtabwägung die für eine selbständige Tätigkeit sprechenden Merkmale überwiegen. Der Kläger sei zwar während der Proben und während des Drehs arbeitsteilig in einem Team mit Mitarbeitern der Klägerin tätig gewesen; die hierdurch bedingte Eingliederung in die Betriebsorganisation der Klägerin sei aufgrund des kurzen Zeitraums von zwei Tagen aber nur schwach ausgeprägt gewesen. Auch sei der Kläger durch Vorgaben der Regie und der von der Klägerin eingesetzten Stuntkoordinatorin nur in geringem Maße weisungsgebunden gewesen. Entscheidend für eine selbständige Tätigkeit spreche, dass der Kläger ein relevantes unternehmerisches Risiko getragen habe. Er habe im Vorfeld seines Einsatzes (und ohne Bezug zu einem konkreten Auftrag) in erheblichem Umfang Kapital für die Anschaffung von Betriebsmitteln wie zum Beispiel Seiltechnik, eine Schutzausrüstung, Stuntfahrzeuge, Matten und Werkzeug aufgewendet. Außerdem habe er Zeit und Kosten in Aus- und Weiterbildungen investiert sowie Miete für Trainings- und Werkstätten zahlen müssen. Die Vergütung, die er von der Klägerin für die während der Produktion der Filmszene eingesetzten Betriebsmittel erhalten habe, schmälere nicht das unternehmerische Risiko. Zum Zeitpunkt der Investitionen sei nämlich ungewiss gewesen, ob sich diese aufgrund von künftigen Aufträgen rechnen würden.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 24. September 2026

■ Steuerrecht

Bereitstellung von Gesundheits-Apps ist umsatzsteuerpflichtig

Die Überlassung von Gesundheits-Apps (digitale Gesundheitsanwendungen) ist nicht als Heilbehandlung von der Umsatzsteuer befreit. Das hat das Sächsische Finanzgericht mit Urteil vom 5. März 2026 entschieden, Az. 8 K 1043/25.

Die Klägerin befasst sich mit der Konzeption und dem Betrieb einer Gesundheits-App, deren Kosten einschließlich der Umsatzsteuer von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Die App soll chronisch erkrankte Patienten durch verschiedene Tools bei einem eigenverantwortlichen Selbst- und Verhaltensmanagement im Umgang mit ihrer Krankheit unterstützen. Das Unternehmen hält die Überlassung ihrer App für umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 14 UStG, weil es sich um eine humanmedizinische Heilbehandlung handele. Dies entlaste auch das Gesundheitssystem.

Dieser Auffassung ist das Finanzgericht nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Es reiche für eine Heilbehandlung im umsatzsteuerlichen Sinne nicht aus, dass die erkrankten Personen nur im alltäglichen Umgang mit ihren Beschwerden unterstützt würden. Außerdem finde bei Nutzung der App keine Betreuung durch einen Arzt oder medizinisches Personal statt, sondern lediglich durch einen Algorithmus.

Gegen das Urteil ist unter dem Aktenzeichen V R 15/26 beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt worden.

Quelle: Pressemitteilung des FG Leipzig vom 19. Oktober 2026

VERANSTALTUNGEN

■ Tagung zu „The Legal Relevance of the River Oder/Odra" vom 10. – 11. Dezember 2026

Der Völkerrechtslehrstuhl der Europa-Universität Viadrina lädt unter Leitung von Prof. Dr. Dr. Markus P. Beham am 10. und 11. Dezember 2026 zur internationalen Tagung „The Legal Relevance of the River Oder/Odra" ein. Informationen unter rewi.europa-uni.de/voelkerrecht. Anmeldung erbeten unter voelkerrecht@europa-uni.de.

■ Ausstellung „Zugvögel" im Fachgerichtszentrum Dresden

Im Rahmen des Projektes »Kunst und Justiz« zeigt das Fachgerichtszentrum Dresden in der Hans-Oster-Straße 4 unter dem Titel „Zugvögel" bis zum 17. Dezember 2026 Werke von Charlotte Böhm und Eva Giese. Beide Künstlerinnen studieren derzeit an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Die Ausstellung ist zu den Gerichtszeiten geöffnet

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden vom 29. September 2026

■ „All you need is law" – Juristen-Cartoons von Tim Oliver Feicke im Justizzentrum Halle

Unter dem Titel „All you need is law" sind rund 80 Juristen-Cartoons des Hamburger Cartoonisten FEICKE im Justizzentrum Halle in der Thüringer Straße 16 zu sehen. Tim Oliver Feicke ist im Hauptberuf selbst Richter und nimmt die Schrullen und Eigenheiten seiner Kollegen liebevoll-pointiert aufs Korn. Die Ausstellung ist bis zum 23. Dezember 2026 zu sehen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen-Anhalt Nr. 2/2026 vom 13. Oktober 2026

PERSONALIA

■ Marcus Karge ist neuer Vizepräsident des Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

Der promovierte Jurist Marcus Karge wurde in Frankfurt (Oder) geboren und wuchs in Neuzelle auf. Nach Studium und Promotion an der Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie Referendariat in NRW war er mehrere Jahre als Rechtsanwalt tätig war. 2016 arbeitete er als Verwaltungsrichter am Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder). 2020 bis 2022 war Marcus Karge als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverwaltungsgericht und 2023 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg abgeordnet. 2024 folgte eine Abordnung an das Justizministerium Brandenburg.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 7/2026 vom 12. Oktober 2026

■ Neue Richter am BGH

Antje Schiller ist 48 Jahre alt. 2005 trat sie in den höheren Justizdienst des Freistaates Sachsen ein. Während der Proberichterzeit war sie bei dem Sozialgericht Chemnitz und dem Landgericht Leipzig eingesetzt. Zu Beginn des Jahres 2009 wurde sie bei der Staatsanwaltschaft Leipzig zur Staatsanwältin ernannt. 2012 bis 2015 war Schiller als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Im November 2019 wurde sie beim Landgericht Leipzig zur Richterin am Landgericht und dort 2024 zur Vorsitzenden Richterin befördert. Antje Schiller verstärkt den 7. Strafsenat mit Sitz in Leipzig.

Bernward Wollenschläger, 48 Jahre, war nach seiner Ausbildung und Promotion zunächst sechs Jahre als Rechtsanwalt tätig. 2014 trat er in den höheren Justizdienst Hamburgs ein und wurde 2016 beim Landgericht Hamburg zum Richter auf Lebenszeit ernannt. 2018 erfolgte eine Abordnung an die Staatsanwaltschaft Halle. 2019 wechselte Wollenschläger unter gleichzeitiger Ernennung zum Staatsanwalt in den höheren Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt. 2021 wurde er zum Richter ernannt, dem Landgericht Halle zugewiesen und an das Oberlandesgericht Naumburg abgeordnet. Seit 2023 ist Wollenschläger an den Bundesgerichtshof abgeordnet, wo er während der Abordnung 2024 zum Richter am Oberlandesgericht Naumburg befördert wurde. Beim BGH verstärkt Bernward Wollenschläger den 1. Strafsenat.

Quelle: Pressemitteilungen des BGH 122/2026 vom 1. Juli 2026 und Nr. 141/2026 vom 3. August 2026

Annett Schulze wurde 1972 in Eisenhüttenstadt geboren und trat 2000 in die Brandenburger Justiz ein. Dort war sie zunächst beim Landgericht Frankfurt (Oder) und anschließend bei den Amtsgerichten Fürstenwalde/Spree, Eberswalde und Bernau bei Berlin tätig. 2005 wurde Schulze zur Richterin auf Lebenszeit bei dem Amtsgericht Bernau ernannt. Nach Abordnungen an die Landgerichte Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie das Brandenburgische Ministerium der Justiz wurde sie 2016 zur Direktorin des Amtsgerichts Bad Freienwalde (Oder) befördert. Nach einer Abordnung ans Brandenburgische Oberlandesgericht folgte 2022 folgte die Ernennung zur Richterin am Oberlandesgericht.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Brandenburg Nr. 30/2026 vom 10. Juni 2026